

1.

NAME UND SITZ

Unter dem Namen Gewerbeverein Meggen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6045 Meggen. Der Gewerbeverein Meggen ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) angeschlossen.

2.

ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftspolitischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, steht für Hilfeleistungen zur Verfügung und organisiert Anlässe gesellschaftlicher Natur. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU. Gleichzeitig unterstützt er nach eigenem Ermessen den KGL und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv).

3.

MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt 4 Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Einzelmitglieder

3.1.1

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können ausschliesslich KMU in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden.

3.1.2

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt und haben ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Ebenso bezahlen sie keine Beiträge an den KGL und den sgv.

Die Mitgliedschaft ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist demnach nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

Bis ins Jahr 2021 konnten natürliche Personen als Freimitglieder aufgenommen werden. Ab 2021 ist eine Aufnahme als Freimitglied nicht mehr möglich. Die Kategorie wird aber mit den bestehenden Mitgliedern bis zum Austritt des letzten Freimitglied weitergeführt. Freimitglieder haben sich um die Anliegen des Vereins verdient gemacht und wurden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben ein Stimmrecht. Freimitglieder sind vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Ebenso bezahlen sie keine Beiträge an den KGL und den sgv.

Die Mitgliedschaft ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Freimitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

3.1.3

Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine Unternehmung besitzen oder verantwortlich führen. Sie sind nicht stimmberechtigt und bezahlen einen Unkostenbeitrag.

3.1.4

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder mit Stimmrecht können ausschliesslich private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.

3.2 Beitritt

Aufnahmesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Der Entscheid ist definitiv.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.4 Austritt und Ausschluss

3.4.1

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung per Briefpost oder per E-Mail an den Vorstand bis 31.12. des laufenden Vereinsjahrs erklärt werden. Der volle Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

3.4.2

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn:

- a) der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) es gegen den Vereinszweck handelt
- c) es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) andere wichtige, durch den Vorstand beurteilte, Gründe für einen Ausschluss vorliegen

3.4.3

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekurs-Instanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

3.4.4

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

3.5 Rechte der Mitglieder

Die Organe des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben alle Mitglieder die gleichen Rechte.

3.6 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse.

3.7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der KMU. Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Vereinsinteressen
- Besuch der Vereinsversammlung sowie der weiteren Vereinsanlässe
- Zahlung des Jahresbeitrags

3.8 Mitgliedschaft im kantonalen und schweizerischen Verband

Der Verein ist als Sektion dem KGL angeschlossen. Alle Mitglieder vom Gewerbeverein Meggen sind somit automatisch auch Mitglied im KGL und sgV. Aktiv- und kantonale Einzelmitglieder bezahlen einen Beitrag an den KGL und den sgV.

4. ORGANISATION

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Revision

4.2 Vereinsversammlung

4.2.1

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs statt.

4.2.2

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung von Rekursen
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Beschlussfassung über Anträge / Ehrungen, etc.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.2.3

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.

4.2.4

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

4.2.5

An der Vereinsversammlung besitzt, mit Ausnahme vom Passivmitglied, jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Wird bei einer Wahl das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4.2.6

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Falle einer dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheit kann die 20-tägige Frist für die Einberufung unter Angabe des unausweichlichen Sachzangs entsprechend verkürzt werden.

4.2.7

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

4.3 Vorstand

4.3.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche folgende Funktionen abdecken: Präsident, Kassier, Aktuar. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl erfolgt an „geraden“ Jahreszahlen (z.B. 2024, 2026).

4.3.2

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statuarisch nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahrs. Die Vereinsversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung.

4.3.3

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

4.3.4

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Branchen- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen einsetzen.

4.3.5

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.

4.3.6

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

4.4 Präsident

4.4.1

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich.

4.4.2

Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

4.4.3

Der Präsident wird im selben Wahlrhythmus s. Punkt 4.3.1 gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

4.5 Revision

Die Vereinsversammlung wählt im selben Wahlrhythmus s. Punkt 4.3.1 zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag stellen.

5. FINANZIELLES

5.1 Rechnung, Budget, Jahresbeitrag

5.1.1

Über die Einnahmen, Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Vereins ist der Vereinsversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.1.2

Der Vorstand unterbreitet jährlich der Vereinsversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

5.1.3

Der Jahresbeitrag enthält die an den KGL und den sgv zu entrichtenden Beiträge. Diese sind auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

Aktivmitglieder bezahlen in der Regel den vollen Beitrag, ausser das Mitglied ist mit der gleichen Adresse bereits in einer anderen Sektion im Kanton Luzern gemeldet. Dann fällt es in die Beitragskategorie C und bezahlt somit einen reduzierten Beitrag. Falls der Firmensitz oder die Filiale nicht in Meggen ist, bedingt es, dass ein Mitarbeiter der Firma in Meggen wohnt.

Einzelmitglieder bezahlen den gleichen Beitrag wie die A-Mitglieder. Eine Sonderform sind die ausserkantonale Einzelmitglieder. Dies können einerseits auswärtige private Personen werden, welche den Gewerbeverein unterstützen möchten, andererseits Unternehmer, die mit ihrer Firma in einem anderen Kanton ansässig sind. Bedingung ist, dass ein Mitarbeiter der Firma seinen Wohnsitz in Meggen hat. Ausserkantonale Einzelmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und sind stimmberechtigt.

Die genaue Mitgliedereinteilung (Kategorien und Beiträge) findet man auf dem Beiblatt „Mitgliederkategorien“.

5.1.4

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5.2 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Entschädigung für Dienstleistungen und Mandate
- Zuwendungen (Geschenke, Subventionen, Spenden)
- Überschüsse aus abgeschlossenen Aktionen

5.3 Erträge aus Aktionen

Die Branchengruppen können für Ihre Aktionen eine eigene Rechnung führen. Verluste aus solchen Aktionen werden nur mit Zustimmung der Vereinsversammlung durch die Vereinskasse gedeckt. Reingewinne aus Aktionen stehen der betreffenden Branchengruppe zu, auch wenn die Abrechnung über die Vereinskasse erfolgt. In diesem Falle hat der Kassier diese Beiträge als Vermögen der Branchengruppe in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Unterschrift

Der Verein regelt die Unterschriftsberechtigungen.

6.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen sind vorgängig dem KGL zur Genehmigung vorzulegen.

6.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern 30 Tage vor der Vereinsversammlung durch Zirkular mit Begründung mitgeteilt werden und kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.5 Verwendung des Vermögens

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung während 10 Jahren zugunsten einer Neugründung dem KGL zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

7.

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.04.2023 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 18.04.2016.

Ort und Datum

Meggen, 24.04.23



Der Präsident



Die Aktuarin

GLOSSAR

KGL

KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern

KMU

Klein- und Mittelbetriebe

sgv

Schweizerischer Gewerbeverband